

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Artern (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz vom 19. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), hat der Stadtrat der Stadt Artern in seiner Sitzung am *04.10.2010 die Änderung* der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Artern (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 27.10.2009 beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Artern vom 27.10.2009 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (2) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (3) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (4) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 1 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 2 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Artern (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 27.10.2009 und die Anlage zur Satzung der Sondernutzungsgebühren der Stadt Artern vom 27.10.2009 außer Kraft.

Artern, 08.12.2010

Koenen
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk: Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Artern sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Artern (Sondernutzungsgebührensatzung)

(Änderung vom 04.10.2010)

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/M = pro Monat
 p/W = pro Woche p/J = pro Jahr
 p/m² = pro Quadratmeter

Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sonder- nutzungsgebühr in Euro
I. Gebührengruppe 1		
Kreuzungen		
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	77,00 p/J
	Schienen- und Seilbahnen, höhengleich	
1.02	- unbefristet	256,00 p/J
1.03	- befristet	51,00 p/M
	höhenfrei	
1.04	- unbefristet	51,00 p/J
1.05	- befristet	25,50 p/M
	Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.	
1.06	- unbefristet	51,00 p/J
1.07	- befristet	25,50 p/M
Längsverlegungen		
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	51,00 p/J
1.10	Gleise je angef. 100 m	51,00 p/J
Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a.		
	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m ²	
1.11	- unbefristet	25,50 p/J
1.12	- befristet	5,00 p/W

	über 0,4 m ² und Werbeschilder (unter und über 0,4 m ²)	
1.13	- unbefristet	77,00 p/J
1.14	- befristet	51,00 p/W

Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer
1.01 und 1.09

1.15	- unbefristet	51,00 p/J
1.16	- befristet	10,00 p/W

Gerüste

1.17	- bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,00
1.18	- für jeden weiteren Monat	15,50
1.19	- über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 51,00
1.20	- für jeden weiteren Monat	20,50

**Bauzäune und Zäune zur Sicherung von
Gefahrenstellen**

	(maßgebender Basiswert sind 30 m ²)	
1.21	- im gesamten Stadtgebiet p/m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	20,50 p/M
1.22	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	41,00 p/M
1.23	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	82,00 p/M
1.24	- für jede weiteren angefangenen 100 m ²	51,00 p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21-1.24

**Vorübergehende, befristete Aufstellung
von Werkzeug- oder Bauhütten,
Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen**

1.26	- bis zu 2 Monaten	25,50
1.27	- für jeden weiteren angefangenen Monat	15,50 p/M

**Vorübergehende, befristete Aufstellung
von Maschinen, Containern, Fahrzeugen,
einschließlich Hilfseinrichtungen,
soweit nicht unter den Gemeingebrauch
fallend, p/m² benutzter Fläche**

1.28	- bis zu 30 m ²	15,50 p/W
1.29	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,50 p/W
1.30	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	30,50 p/W
1.31	- für jede weiteren angefangene 100 m ²	51,00 p/W

1.32	Lagerung von Material Überfahren von Gehwegen p/m ² in Anspruch genommene Flächen	
1.33	- bis zu 10 m ²	15,50 p/W
1.34	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	25,50 p/W
1.35	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	51,00 p/W
1.36	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	102,00 p/W
1.37	- über 100 m ²	256,00 p/W

Aufgrabungen aller Art

(ausgenommen Aufgrabungen i. S. von
§ 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung)
pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert
ist eine Baugrubenbreite von 1 m)

1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 p/T, mindestens jedoch 2,50 p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T, mindestens jedoch 5,00 p/T

II. Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen

2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	256,00 p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	25,50 p/M

Werbeanlagen und Warenautomaten

(einschl. Personenwaagen) mit oder ohne
festen Verbund mit dem Boden, wenn sie
mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen
und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg
hineinragen p/m² genutzte Fläche

2.03	- auf Dauer	102,00 p/J
2.04	- vorübergehend	2,50 p/W mindestens jedoch 5,00 p/W
2.05	Verladestellen, Großwagen p/m ² genutzter Fläche	51,00 p/J

	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	25,50 p/J
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührensiffern 2.02 bis 2,05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehweg- breite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m übertagt wird;	25,50 p/J
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	51,00 p/J
2.09	Arkaden und Unterbauungen Anm. zu Gebührensiffern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus übertagt oder unterbaut wird.	51,00 p/J
III. Gebührngruppe 3		
Gewerbliche Tätigkeiten		
3.01	Ausstellungswagen	80,00 p/W
3.02	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche	5,00 p/W mind. 10,00 p/W
3.03	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirt- schaft oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche (vier m ² bleiben außer Ansatz)	0,25 p/T
3.04	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche (vier m ² bleiben außer Ansatz)	1,00 p/T
3.05	Verkaufseinrichtungen, die nicht im Zusammenhang mit Verkaufsstellen, Gaststätten, Cafébetrieben usw. vorübergehend aufgestellt werden (je Verkaufs-, Imbissstand, etc.)	15,25 p/T

3.06	Verkauf von Weihnachtsbäumen im Zeitraum vom 01.12. bis 24.12. je Stand	100,00
3.07	Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	180,00 p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25,50 p/T
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche und gemeinnützige Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; je Plakat bis A1 <i>je Plakat gröÙe A1 bis A0</i> <i>je Plakat größer A0</i>	1,00 p/W 2,00 p/W 15,50 p/W
3.10	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,50 p/T
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	15,50 p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Bauflucht- linie hinausragen	153,00 p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	5,00 p/W/m ² , mind. 7,50 p/W

Artern, 08.12. 2010

Koenen
Bürgermeister